

11.03.02**Empfehlungen
der Ausschüsse**EU - Fz - Wizu **Punkt** der 774. Sitzung des Bundesrates am 22. März 2002

EntschlieÙung des Bundesrates zu europäischem Handlungsbedarf
nach Abschluss der Währungsumstellung

- Antrag des Landes Baden-Württemberg -

Der federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union (EU),
der Finanzausschuss (Fz) und
der Wirtschaftsausschuss (Wi)

empfehlen dem Bundesrat, die EntschlieÙung nach Maßgabe der folgenden
Änderungen zu fassen:

Wi 1. Zu Abschnitt III. Ziffer 1 Satz 2

In Abschnitt III. Ziffer 1 sind in Satz 2 die Wörter "- und möglichst sogar
Überschüsse -" zu streichen.

EU
Wi 2. Zu Abschnitt III. Ziffer 2 Satz 2

In Abschnitt III. Ziffer 2 ist in Satz 2 nach dem Wort "Eisenbahnen," das Wort
"Postdienste," einzufügen.

Ausgeliefert am 12. MRZ. 2002

EU 3. Zu Abschnitt III. Ziffer 2, Absatz 4

In Abschnitt III. Ziffer 2 ist Absatz 4 zu streichen.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Nach dem In-Kraft-Treten der unmittelbar in allen Mitgliedstaaten geltenden Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über grenzüberschreitende Zahlungen in Euro (EG) Nr. 2560/2001 (Abl. EG Nr. L 344 S. 13) besteht diesbezüglich kein Handlungsbedarf mehr.

EU 4. Zu Abschnitt III. Ziffer 7

Wi

In Abschnitt III. ist Ziffer 7 zu streichen.

(bei
Annahme
entfällt
Ziffer 5)

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Es besteht kein Handlungsbedarf zur Absenkung des Niveaus staatlicher Beihilfen in der Gemeinschaft.

Die Generaldirektion Wettbewerb, die im Beihilfenbereich die vorhandenen Spielräume immer stärker einzuengen sucht (vgl. den vor dem EuGH anhängigen Streit um den Umfang der Regionalfördergebiete in Deutschland im Zusammenhang mit der Neuabgrenzung der Fördergebiete der GA für den Zeitraum 2000-2003) übt bereits eine umfassende Beihilfen- und Fusionskontrolle aus.

Zur Begründung ihres restriktiven Vorgehens verweist die Generaldirektion Wettbewerb immer wieder auf Ratsbeschlüsse, die textlich dem Entschließungsantrag unter Abschnitt III. Ziffer 7 stark ähneln.

Es liegt nicht im Interesse der Länder, der Kommission mit einer entsprechenden Formulierung Argumentationsmaterial zur Begründung einer weiteren Verschärfung ihrer Beihilfepolitik zu liefern. Auch der Vorschlag einer Anhebung der de-minimis-Regelung parallel zum Sinken des Beihilfenniveaus ist unbehelflich, da im Rahmen einer de-minimis-Regelung z. B. eine systematische regionale Wirtschaftspolitik nicht möglich ist.

Fz 5. Zu Abschnitt III. Ziffer 7 Satz 3

In Abschnitt III. Ziffer 7 ist Satz 3 wie folgt zu fassen:

"Dazu ist es erforderlich, das Niveau der Beihilfen in der Gemeinschaft mit Ausnahme der nachteilsausgleichenden Beihilfen nach Artikel 87 Abs. 3 a EGV für ostdeutsche Ziel-1-Förderregionen zu senken."

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Die Forderung nach einer allgemeinen Senkung des Beihilfenniveaus kann für die ostdeutschen Länder nicht ohne Ergänzung bleiben. Es soll klargestellt werden, dass diese Forderung nicht auf eine Senkung des erhöhten Beihilfenniveaus nach Artikel 87 Abs. 3 a EGV für ostdeutsche Ziel-1-Förderregionen zielt.